

G ~ U • B ▲ E ▮ N

THE NICE PLACE ON THE NEISSE

# NEISSE-ECHO

**kostenlos**

MIT DEN AMTLICHEN MITTEILUNGEN  
DER STADTVERWALTUNG UND DES LANDRATSAMTES

Jahrgang 2, Nummer 12

Freitag, den 5. Juni 1992

Woche 23



Auserlesene Kulturbeiträge, so auch das Programm der Tanzschule "Jast", umrahmten den "Frühling an der Neiße". (Ein Fotorückblick auf das gemeinsame Wochenende mit Gubin erwartet Sie auf den Mittelseiten.)

Foto: Weber, Pressereferentin

## § 5

**Gebührenerhebung**

Für die Nutzung der Marktfläche wird eine Gebühr von 400,00 DM pro Veranstaltung erhoben, die innerhalb von 10 Kalendertagen bei der Stadtverwaltung einzuzahlen ist.

## § 6

**Widerruf der Zuteilung**

Die Zuteilung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. der Marktplatz zweckentfremdet genutzt wird
2. eine ordnungsgemäße Absperrung nicht errichtet wurde
3. die Zuteilung an Dritte weitergegeben wurde.

Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung der Marktfläche verlangen.

## § 7

**Haftung**

Der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er hat auch für Schäden einzustehen, die von seinen Anbietern verursacht werden. Das gilt insbesondere für Schäden, die aus der Verschmutzung der Umwelt resultieren.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Guben, den 14.05.1992

**Balzarek**  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Guben

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17.05.1990 (GBl. DDR I Nr. 28 S. 255) weiter gültig aufgrund Einigungsvertrag Anlage II Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II vom 31.8.1990 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in der Sitzung am 13. Mai 1992 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

**Erhebung des Erschließungsbeitrages**  
Die Stadt Guben erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

- 1a) für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen und Wege
- aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 10,00 m Breite,
- bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8,00 m Breite;

1 b) für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8,50 m Breite;

2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5,00 m;

3. für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 21,00 m;

4. für Parkflächen;

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4,00 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. A (2) findet Anwendung;

5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen;

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4,00 m;

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen, § 6 Abs. A (2) findet Anwendung.

(2) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 a angegebenen Maße auf das Aندرthalfache, mindestens aber um 8,50 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

(3) Werden an einer Erschließungsanlage Radwege angelegt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Maße um 1,50 m je Radweg.

(4) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 (Nr. 1 bis 3) gehören insbesondere die Kosten

1. für den Erwerb der Grundflächen;
2. für die Freilegung der Grundflächen;

3. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung;

4. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;

5. die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Für Parkplätze, Grünanlagen und Anlagen nach § 9 gilt Abs. 4 sinngemäß.

## § 3

**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln, oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

## § 4

**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

## § 5

**Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## § 6

**Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

**A**

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absatz B) und Art (Absatz C) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,00 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

**B**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v. H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 200 v. H.

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2, 8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO (Baunutzungsverordnung) sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 % der Grundstücksflächen angesetzt.

(6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzuge-

rechnet werden Geschosse nach § 6 Abs. B (2) S. 3

(7) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.

**C**

Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Abs. B (1) Nr. 1-5 genannten Nutzungsfaktoren um 30 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht für Abrechnung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5b.

**D**

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Dies gilt nicht

a) Für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke,

b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

c) Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

d) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 Grad,

e) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.

(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

**§ 7****Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung

3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen
  4. die Radwege
  5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
  6. die Parkflächen
  7. die Grünanlagen
  8. die Beleuchtungsanlagen
  9. die Entwässerungsanlagen
  10. die Immissionsschutzanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Beiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

**§ 8****Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) beidseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
- d) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig;

(2) Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und

- a) Plätze entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c) und d) ausgebaut sind.
- b) Wege und öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen entsprechend Abs. 1 Buchst. b), c) und d), ausgebaut sind.
- c) Radwege entsprechend Abs. 1 Buchst. b), c) und d) ausgebaut sind.
- d) Parkflächen entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c) und d) ausgebaut sind.
- e) Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 a u. b) gärtnerisch gestaltet sind.

(3) Die SVV kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 feststellen. Ein solcher Abweichungsbeschluß ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

**§ 9****Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale

12/92

von Anlagen zum Schutz von Baugebie-  
gen gegen schädliche Umwelteinwirkun-  
gen im Sinne des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes werden durch ergänzende  
Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistung

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können  
Vorausleistungen bis zur Höhe des vor-  
aussichtlichen Erschließungsbeitrages erho-  
ben werden.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133  
Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach  
der Höhe des voraussichtlich entstehenden  
Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablö-  
sung besteht nicht.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer  
Veröffentlichung in Kraft.

Guben, den 14. Mai 1992

Balzarek  
Bürgermeister

Haushaltssatzung  
der Stadt Guben für das Haus-  
haltsjahr 1992

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über die  
Selbstverwaltung der Gemeinden und  
Landkreise (Kommunalverfassung) vom  
17.05.1990 (GBL 28/90) hat die Stadtver-  
ordnetenversammlung Guben am 8.4.1992  
folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr  
1992 wird im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 62.938.910 DM  
in der Ausgabe auf 62.938.910 DM  
im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 11.187.150 DM  
in der Ausgabe auf 11.187.150 DM  
festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Ver-  
mögenshaushalt wird für das Haushalts-  
jahr 1992 ein Kredit in Höhe von 1.585.000  
DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für künftige  
Haushaltsjahre können festgesetzt wer-  
den.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die  
im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung  
von Ausgaben in Anspruch genommen  
werden dürfen, wird auf 6.400.000 DM  
festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeinde-  
steuern werden für das Haushaltsjahr 1992

wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A - für land- und forst-  
wirtschaftliche Betriebe 200 v. H.  
Grundsteuer B- für Grundstücke  
300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbetrag  
und Gewerbekapital  
330 v. H.

§ 6

- Für die mit dem Haushaltsvermerk "1"  
versehene Haushaltsstellen wird die  
gegenseitige Deckungsfähigkeit bestätigt.
- Für die mit dem Haushaltsvermerk "3"  
versehene Haushaltsstellen wird die unechte  
Deckungsfähigkeit bestätigt.
- Die Deckungsfähigkeit der in den Sam-  
melnachweisen (SN 1 für Personalaus-  
gaben und SN 2 für Geschäftsausgaben)  
ausgewiesenen Haushaltsstellen wird  
bestätigt.

Guben, den 8.4.1992



Balzarek  
Bürgermeister

Satzung zur finanziellen Unter-  
stützung der Sportarbeit in der  
Stadt Guben

Auf Grund der §§ 2, 5, 20 und 21 Abs. 3 f  
der Kommunalverfassung vom 17. Mai  
1990 (Gbl. I 28/90), des § 10 Abs. 3a der  
Hauptsatzung der Stadt Guben vom  
18.07.1990 und der Zuständigkeitsordnung  
der Stadt Guben vom 18.02.1992 hat die  
Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Guben am 13.05.1992 folgende Satzung  
beschlossen:

§ 1

Zuwendungszweck

Sportarbeit, die nicht durch die Stadtver-  
waltung sondern durch gemeinnützige Ver-  
eine, Verbände oder ggf. ehrenamtlich  
arbeitende natürliche Personen wahrge-  
nommen wird, kann nach Maßgabe dieser  
Satzung durch finanzielle Zuwendungen  
gestützt werden.

Die Sportarbeit umfaßt schwerpunktmäßig:  
den Nachwuchssport  
den Breitensport  
den Behindertensport  
bedeutende nationale und internationale  
Sportveranstaltungen.

§ 2

Rechtsanspruch

Die Zahlung von Zuwendungen ist eine  
freiwillige Leistung der Stadt Guben, sie  
erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan  
zur Verfügung stehenden Mittel. Ein  
Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige  
Sportvereine, Organisationen und Sport-  
abteilungen gemäß § 1 dieser Satzung, die  
- gemäß ihrer Satzung Aufgaben im Sport-  
bereich wahrnehmen  
- grundsätzlich für jedermann offen sind

- ihren Sitz in Guben haben
- überwiegend Einwohner der Stadt Guben  
betreuen und
- ihren Haushalt gegenüber der Stadt offen-  
legen.

§ 4

Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Zuwendungen können gewährt werden  
für:
  - Übungsleiterentschädigungen für ehren-  
amtliche Übungsleiter
  - Verwaltungsausgaben
  - Nationale und Internationale Sportbe-  
gegnungen
  - Örtliche Veranstaltungen im Breitensport
- (2) Personalkosten werden nicht finanziert.

§ 5

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Vorsitzende,  
Geschäftsführer oder Abteilungsleiter der  
im § 3 genannten Zuwendungsempfänger.
- (2) Der Antrag auf finanzielle Zuwendung  
muß enthalten:

- a) Antragsteller, Konto-Nummer, Bank-  
leitzahl, Kreditinstitut
- b) Höhe der beantragten Mittel und deren  
Zweckbestimmung
- c) Nachweis der entstandenen oder vor-  
aussichtlich entstehenden Kosten durch  
Kopien von Rechnungen, Quittungen,  
Verträgen u. dgl.
- d) Offenlegung der eigenen finanziellen  
Bedürftigkeit
- e) Darstellung der Bemühungen, ander-  
weitige Fördermittel oder Zuschüsse zu  
erhalten bzw., daß diese bereits ver-  
braucht sind, nicht bewilligt wurden oder  
nicht zur Verfügung standen.

(3) Die Anträge sind spätestens bis 30.09.  
des laufenden Haushaltsjahres an die Stadt-  
verwaltung Guben, Dezernat III, Amt für  
Jugend, Sport und Naherholung zu stellen.  
Nur über vollständige Anträge gemäß  
Absatz (2) kann entschieden werden.

(4) Über die Vergabe von Zuwendungen  
entscheidet der Ausschuß Bildung, Jugend  
und Sport.

(5) Zuwendungen werden nur gewährt,  
wenn auch andere Möglichkeiten zur  
Erlangung von Zuschüssen Dritter geprüft  
und ausgeschöpft worden sind.

§ 6

Bewilligungskriterien

- (1) Die Entscheidung des Ausschusses für  
Bildung, Jugend und Sport über die Bewil-  
ligung von Zuwendungen richtet sich nach  
folgenden Kriterien:
  - a) Bedeutung der zu fördernden Maßnah-  
men (Findet/fand die Maßnahme im öffent-  
lichen Interesse der Kommune statt?)
  - b) Wirksamkeit der Maßnahme (Ist/war  
die Maßnahme für eine Vielzahl von Bür-  
gern bestimmt?)
  - c) Bemühen des Antragstellers um andere  
Finanzierungsquellen